

CARE International Safeguarding Policy

Schutz vor sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch

1. Grundsatzerklärung

CARE International stellt die Menschenwürde in den Mittelpunkt seiner Hilfs- und Entwicklungsarbeit. Im Herzen der Bemühungen von CARE beim Kampf gegen Armut und für soziale Gerechtigkeit steht das Engagement für benachteiligte Gemeinschaften. CARE sieht sich außerdem in der besonderen Verantwortung, für Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit in unserer eigenen Organisation einzustehen und eine sichere und respektvolle Arbeitsatmosphäre zu schaffen. Indem wir eine sichere und unterstützende Organisation für unsere Mitarbeitenden, unsere Partner und die Gemeinschaften, mit denen wir zusammenarbeiten, schaffen, erkennen wir die Bedeutung von Organisationskultur und der Rechenschaftspflicht an.

Wir bei CARE sind der Überzeugung, dass alle Menschen das Recht haben, frei von sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu leben und dass kein Kind Missbrauch in irgendeiner Form ausgesetzt sein darf. Wir glauben, dass die Ausübung sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie Kindesmissbrauchs an bestimmten Personengruppen aufgrund von Ungleichheiten und Schutzbedürftigkeit wahrscheinlicher ist, sowie im Besonderen die von Frauen, schutzbedürftigen Erwachsenen und Kindern erfarene. Wir nehmen wahr, dass die Macht zwischen CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal und den Menschen, mit denen wir im Zuge unserer Programme kooperieren und zusammenarbeiten, sowie zwischen Personen innerhalb unserer Organisation ungleich verteilt ist. Wir erwarten, dass wir unsere Machtposition nicht zu unserem eigenen Vorteil nutzen und keinen Schaden für andere verursachen.

CARE erkennt an, dass wir eine Verantwortung haben, Menschen zu schützen, die mit und für uns arbeiten, und wir werden fortlaufend darin bestrebt sein, sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu verhindern. Wir nehmen alle Meldungen sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs sehr ernst. Unser Handeln ist geprägt von einem "survivor-centred approach", was bedeutet, dass Überlebende mit Würde und Respekt behandelt werden und ihr Recht auf Privatsphäre und Unterstützung im Vordergrund steht.

CARE hat null Toleranz gegenüber sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie Kindesmissbrauch. Wir prüfen gewissenhaft Vorwürfe, untersuchen diese und ergreifen, wenn notwendig, angemessene Disziplinarmaßnahmen unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen Überlebender, entsprechend dem "survivor-centred approach" von CARE. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jegliche Form sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs sowie Kindesmissbrauchs, ausgeübt von unseren Mitarbeitenden, Partnern oder zugehörigem Personal, in keinem Fall toleriert wird.

2. Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal:

- Der Begriff „CARE-Mitarbeitende“ umfasst alle Mitarbeitenden einer CARE International -Einheit, CARE-Mitglieder¹, CARE-Partner und CARE International -Länderbüros;
- Zugehöriges Personal umfasst alle Mitglieder der Vorstände, Freiwillige, Praktikantinnen und Praktikanten, Besucherinnen und Besucher und internationale und lokale Beraterinnen und Berater zusätzlich zu individuellen und gemeinsamen Vertragspartnerinnen und -partnern dieser Personen. Dies beinhaltet Instanzen außerhalb von CARE und deren Mitarbeitende und Personen, die eine Partnerschaftsvereinbarung oder Vereinbarungen über Einzelzuschüsse bzw. -zuwendungen mit CARE eingegangen sind, sowie Freiwillige und Incentive Workers.²

¹ Mitarbeitende von sich bei CARE Bewerbenden stehen unter der Verantwortung von CARE-Mitgliedern.

²Es ergeben sich unterschiedliche Erwägungen bezüglich der Umsetzung dieser Richtlinie und der Grundsätze für Freiwillige und Incentive Workers aus den Gemeinschaften, mit denen wir zusammenarbeiten. Während sexuelle Belästigung und sexuelle

Diese Richtlinie gilt sowohl während als auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten. Verhalten von CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal außerhalb der Arbeitszeit, welches im Widerspruch zur Safeguarding Policy steht, wird als Verletzung dieser angesehen.

Weitere Definitionen in Verbindung mit dieser Richtlinie sind in Anhang 2 enthalten.

3. CARE Safeguarding-Verpflichtungen³

Organisationskultur, Leitung und Rechenschaftspflichten

- 3.1 **CARE wird alle Anstrengungen unternehmen, eine sichere Organisationskultur zu fördern, zu schaffen und aufrechtzuerhalten** für alle Personen, die für oder mit CARE arbeiten, einschließlich unserer Partner und Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist. Zu jeder Zeit wird erwartet, dass CARE-Führungskräfte die Safeguarding-Werte von CARE fördern, indem sie die Verpflichtung der Organisation zu Gleichberechtigung, Diversität und gegenseitigem Respekt hervorheben. CARE wird ein Umfeld schaffen, in welchem es sicher ist, sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie Kindesmissbrauch zu thematisieren.
- 3.2 **CARE wird organisationsspezifische Safeguarding-Strategien entwickeln**, mit angemessenen Kapazitäten und Ressourcen auf allen Ebenen der Organisation zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs.
- 3.3 **CARE wird ein hohes Maß an Kontrolle bezüglich seiner Safeguarding-Bemühungen sicherstellen.** Dies erreichen wir durch Überwachung und Überprüfung unserer Safeguarding-Performance und außerdem durch das Einholen von Rückmeldungen der Mitarbeitenden und zugehörigem Personal, Partnern, Programmteilnehmenden und Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, zur Effektivität unserer Safeguarding-Maßnahmen. Wir verpflichten uns zu stetigem Lernen und zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs. Wir werden in der Kommunikation unserer Bestrebungen und unseres Fortschritts verantwortlich und transparent gegenüber verschiedenen internen und externen Gruppen sein, dabei CARE-Kontroll- und Führungsstrukturen, -Mitarbeitende, -Spender, -Partner, den weiteren Sektor und Gemeinschaften einschließend. Alle Informationen, die geteilt werden, werden geprägt sein durch einen "survivor-centred approach" und eine Riskobewertung.

Personalmanagement

- 3.4 **CARE ist bestrebt, Mitarbeitende zu beschäftigen, die mit unserer Vision, Mission und unseren Werten übereinstimmen und die (Wieder-) Einstellung oder den (erneuten) Einsatz von Täterinnen und Tätern, denen sexuelle Belästigung, Ausbeutung und Missbrauch vorgeworfen werden, unter Berücksichtigung von geltendem Recht zu verhindern.** Wir werden hierzu angemessene Stellenverantwortung bei Leitungs-, Manager- und anderen Positionen zuweisen. Führungskräfte und Personalabteilungen werden konsequente Überwachungsprozesse für die Rekrutierung jeglicher Angestellter gewährleisten, insbesondere für Personal, welches direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Bei Prozessen des Leistungsmanagements/-feedbacks von hochrangigen Führungskräften können wir daran festhalten, ein Umfeld zu schaffen und beizubehalten, welches diese Richtlinie und den Safeguarding Verhaltenskodex fördert und sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch sowie Kindesmissbrauch verhindert.

Ausbeutung, sexueller Missbrauch und missbräuchliche Verwendung humanitärer Hilfe grundsätzlich verboten sind, wie in dieser Richtlinie ausdrücklich dargelegt, kann bezüglich sexueller Beziehungen für diese Kategorie Mitarbeitender Diskretion bei der Anwendung des Safeguarding Code of Conduct erforderlich sein, siehe Anhang 1 CARE Safeguarding Verhaltenskodex.

³ Die Verpflichtungen basieren auf und erweitern die Verpflichtung, die in der Verpflichtungserklärung zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeitende vom August 2008 definiert wird, welche CARE unterstützt.

- 3.5 CARE stellt sicher, dass das gesamte Personal über die vorliegende Richtlinie, erwartetes Verhalten und Vorschriften sowie Meldeverfahren für Fehlverhalten informiert ist**, indem CARE's Erwartungen in Bezug auf die Prävention von sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch in relevante Verhaltensvorschriften, Einführungen neuer Mitarbeitender, bewusstseinsbildende Trainings und Auffrischkurse eingegliedert werden und durch die regelmäßige interne Kommunikation.

Partner

- 3.6 CARE wird gemeinsam mit seinen Partnern Safeguarding fördern und von ihnen verlangen.** CARE wird angemessene Safeguarding-Bewertungen als Teil von Due-Diligence-Prozessen gewährleisten, wenn neue und existierende Partnerschaften erwogen werden. Wir werden unsere Partner auf der Basis ihrer Verpflichtung zu sozialer Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, der Werte ihrer Organisation, inwiefern sie ihre Mitarbeitenden und Programmteilnehmenden schützen, sowie ihrer Eignung, die von uns benötigte Arbeit zu leisten, auswählen. Wenn wir Partnerschaftvereinbarungen, Vereinbarungen über Einzelzuschüsse oder -zuwendungen eingehen, werden wir sicherstellen, dass diese Vereinbarungen: a) die vorliegende Richtlinie als Anlage beinhalten oder anderenfalls angemessene Due-Diligence und Überwachungsverfahren für seine „sub-awards“ im Einklang mit dieser Richtlinie implementiert sind, b) angemessene Sprache enthalten, die Auftraggeber und Einzelpersonen sowie ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen verpflichtet, einen Verhaltenskodex einzuhalten, der den Standards dieser Richtlinie entspricht, und c) deutlich darauf hinweisen, dass Versäumnisse dieser Unternehmen oder Einzelpersonen, vorbeugende Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu ergreifen, Vorwürfe nicht zeitnah zu untersuchen und zu melden oder korrigierend einzugreifen, wenn sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch oder Kindesmissbrauch aufgetreten sind, Gründe für CARE darstellen, solche Vereinbarungen zu beenden. Wir werden gemeinschaftlich daran arbeiten, in unseren jeweiligen Organisationen Kapazitäten aufzubauen, um unsere Safeguarding-Verpflichtungen zu erfüllen. Wir werden unsere Partner, untergeordnete Zuschussempfänger und untergeordnete Nehmer respektieren und sie, wo es möglich und notwendig ist, darin unterstützen, die Fähigkeiten und Kapazitäten aufzubauen, um ihre Verantwortlichkeiten gemäß dieser Richtlinie zu erfüllen. Für Lieferanten, Berater, unabhängige Vertragspartner und ähnliche kann CARE diese Richtlinie als Anlage zu einer schriftlichen Vereinbarung einfügen oder anderenfalls eine Zusammenfassung der Vorschriften, die diese Richtlinie beinhaltet, und der Bestimmungen dieses Abschnitts erstellen.
- 3.7 CARE wird am Safeguarding innerhalb des Sektors mitarbeiten** unter Einbeziehung von Gemeinschaften, anderen Organisationen, Spendern, Regierungen, globalen zivilgesellschaftlichen Netzwerken und lokalen Partnern, um unsere Verfahren zu verbessern und zu umfassenderen Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs beizutragen.

Verankerung von Safeguarding in unserer Arbeit

- 3.8 CARE wird Safeguarding-Risikobewertungen durchführen**, um Bereiche des Safeguarding und sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs zu identifizieren und Schritte zu dokumentieren, die eingeleitet werden, um Risiken zu beseitigen oder zu reduzieren.
- 3.9 CARE wird Safeguarding-Maßnahmen in seine Programme und in den Verlauf des Projektzyklus eingliedern.** Dies erreichen wir durch unseren kollaborativen Programmentwicklungsansatz, der vorsieht, dass unsere Partner und Programmteilnehmenden in alle Phasen einbezogen werden, um bessere Programmentwürfe, eine bessere Kontrolle und Evaluation unseres Safeguardings in unseren Programmen zu erzielen. Unser Ziel ist es, Risiken, die sich aus unseren Programmen ergeben, zu identifizieren, abzuschwächen oder zu vermindern.

3.10 CARE wird sicherstellen, dass vielfache Mechanismen zur Meldung sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs zugänglich sind und sensibel gegenüber den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen sind, die einen Fall melden wollen, einschließlich besonders schutzbedürftiger Erwachsener und Kinder, die besonders gefährdet im Bezug auf sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch sind, Gemeinschaften, mit denen wir zusammenarbeiten, unserer Partner und CARE-Mitarbeitender und zugehörigem Personal. Wir binden Programmteilnehmende in die Entwicklung, Überwachung und Evaluation von gemeinschaftsbasierten Meldemechanismen ein. Wir werden dokumentierte Meldeverfahren in den jeweilig relevanten lokalen Sprachen hinzufügen. Wir werden das Bewusstsein in den Gemeinschaften für das erwartete Verhalten unserer Mitarbeitenden und zugehörigem Personal und für Meldeverfahren stärken. CARE wird sicherstellen, dass alle, die dafür verantwortlich sind, Meldungen zu bearbeiten, verstehen, wie sie ihren Pflichten nachkommen und sie auf sichere und vertrauliche Weise handhaben. Wir werden transparent sein im Umgang mit Überlebenden bezüglich Verpflichtungen oder Maßnahmen, die als Folge ihrer Meldung getroffen werden müssen, einschließlich Verweisen auf Dritte. Alle Maßnahmen werden geprägt sein von einer Risikobewertung für alle Beteiligten.

Umgang mit und Nachverfolgung von Meldungen

3.11 CARE wird Unterstützung und Hilfe für Beschwerdeführende und für alle zur Verfügung stellen, die sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch oder Kindesmissbrauch durch CARE – Mitarbeitende und zugehöriges Personal erfahren haben. Dies kann medizinische Behandlung, Rechtshilfe und psychosoziale Unterstützung umfassen. Unsere Unterstützung und Hilfe ist geprägt vom "survivor-centred approach", Realisierbarkeit und einer Risikobewertung für alle Beteiligten.

3.12 CARE wird nach bestem Wissen und Gewissen angemessene Maßnahmen zum Schutz von Personen vor Vergeltung veranlassen, wo Vorwürfe der sexuellen Belästigung, der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs oder des Kindesmissbrauchs, die CARE Mitarbeitende oder zugehöriges Personal betreffen, in bester Absicht gemeldet werden.

3.13 CARE wird sicherstellen, dass Vorwürfe sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs oder Kindesmissbrauchs durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal gründlich geprüft, risikobewertet und, wo notwendig, untersucht und/oder an andere Organisationen weitergeleitet oder den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Untersuchungen durch CARE werden in zeitnaher, sicherer und professioneller Weise von Personen mit angemessener Ausbildung und Erfahrung in sensiblen Untersuchungen durchgeführt und sind geprägt von einem gender-sensiblen Ansatz und einem "survivor-centred approach". Untersuchungen werden eine Risikobewertung für alle Beteiligten beinhalten. Wir werden mit unseren Partnern zusammenarbeiten, um die Möglichkeit zu haben, Vorwürfe sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs durch deren Mitarbeitende ebenso zu untersuchen.

3.14 CARE wird schnelle und angemessene Maßnahmen gegen alle Mitarbeitenden oder zugehöriges Personal einleiten, die gegen diese Richtlinie verstoßen, indem sie sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch oder Kindesmissbrauch begehen. Dies kann administrative oder disziplinarische Maßnahmen, rechtliche Schritte und/oder die Weiterleitung an die zuständigen Behörden beinhalten, einschließlich Strafverfolgung im Herkunftsland der Täter sowie dem Aufenthaltsland. Alle Maßnahmen sind von einem "survivor-centred approach", einer Einschätzung der Durchführbarkeit und der Risiken für alle Beteiligten geprägt.

4. CAREs Safeguarding Verhaltenskodex⁴

⁴ Basierend auf den sechs Grundprinzipien des Bulletins des UNO-Generalsekretärs zu Spezialmaßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (ST/SGB/2003/13).

Die Kapazitäten von CARE, seine Vision und Mission zu erreichen, hängen von den individuellen und gemeinsamen Bemühungen aller CARE-Mitarbeitenden und zugehörigen Personals ab. Zu diesem Zweck müssen alle CARE-Mitarbeitenden und das zugehörige Personal die höchsten Standards ethischen und professionellen Verhaltens wahren und fördern und CARE-Richtlinien einhalten. Diese Richtlinie definiert von allen CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal zu befolgendes Safeguarding-Verhalten, um jede Person vor sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex beabsichtigt, eine anschauliche Anleitung für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu bieten, um Entscheidungen in ihrem professionellen und persönlichen Leben treffen zu können, die den umfassenden CARE-Verhaltenskodex und seine Grundwerte exemplifizieren. Jegliche Verletzung des vorliegenden Safeguarding Code of Conduct ist eine ernstzunehmende Angelegenheit und kann in Disziplinarmaßnahmen resultieren, bis zur und einschließlich von Entlassung, in Übereinstimmung mit Disziplinarprozessen jedes CARE International Mitgliedes oder Partners und geltendem Recht. Alle CARE – Mitarbeitenden und zugehöriges Personal müssen den Safeguarding Code of Conduct lesen und unterzeichnen.⁵

5. Verantwortlichkeiten

5.1 Alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal

Alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal haben die gemeinsame Verpflichtung, sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu verhindern und zu bekämpfen. Es liegt in der Verantwortung aller CARE-Mitarbeitenden und des zugehörigen Personals, die CARE Safeguarding Policy und den Safeguarding Verhaltenskodex einzuhalten. Alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal müssen diese Richtlinie lesen und entweder den vorliegenden Verhaltenskodex unterzeichnen oder einen Verhaltenskodex, der im Einklang mit dieser Richtlinie und dem Verhaltenskodex steht oder auf diese Bezug nimmt.

5.2 Führungskräfte, Vorgesetzte und Personalleitende

Führungskräfte, Vorgesetzte und Personalleitende müssen sicherstellen, dass alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal die CARE Safeguarding Policy verstehen und ihr nachkommen und entweder den vorliegenden Verhaltenskodex unterzeichnen oder einen Verhaltenskodex, der im Einklang mit dieser Richtlinie und dem Verhaltenskodex steht oder auf diese Bezug nimmt. Personalleitende sind außerdem für eine solide, sichere Personaleinstellung und Einarbeitung verantwortlich, während Führungskräfte und Vorgesetzte dafür verantwortlich sind, dass Mitarbeitende eine umfangreiche Kenntnis dieser Richtlinie und den Aspekten, die sie aufzeigt, haben und diesbezüglich sensibilisiert sind. Führungskräfte müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden mit besonderen Verpflichtungen gegenüber dieser Richtlinie entsprechende Erfahrung und Zugang zu Schulungen und Unterstützung haben, einschließlich Mitarbeitenden, die sensible Berichte erhalten und bearbeiten, und Mitarbeitenden, die für Untersuchungen zuständig sind. Führungskräfte müssen sicherstellen, dass das Leistungsmanagement der Mitarbeitenden eine verantwortungsvolle und sichere Organisationskultur unterstützt, um sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch zu verhindern.

5.3 Länderdirektorinnen und -direktoren/ Repräsentantinnen und Repräsentanten/ CARE-Führungskräfte in jeglichen Ländern/Regionen

Länderdirektorinnen und -direktoren oder Repräsentantinnen und Repräsentanten müssen klare Vorgaben liefern und zeigen, wie die Organisation in allen Bereichen sicherstellt, dass alle Menschen bei der Durchführung von Projekten und Programmen vor Ort vor sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch geschützt werden. Länderdirektorinnen und -direktoren

⁵ Mitarbeitende und Einzelpersonen, die eine Partnerschaftsvereinbarung oder Vereinbarung über Einzelzuschüsse bzw. -zuwendungen mit CARE eingegangen sind, können stattdessen den Verhaltenskodex und -standard ihres Arbeitgebers unterschreiben, wenn diese im Allgemeinen mit den vorliegenden Standards übereinstimmen

müssen dafür sorgen, dass kulturell angemessene, sichere und zugängliche, gemeinschaftsbasierte Meldemechanismen entwickelt, umgesetzt und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit überwacht und überprüft werden. Dies beinhaltet die Bewusstseinsbildung bei Programmteilnehmenden sowie CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal über den Schutz vor sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch sowie über die Nutzung der Meldemechanismen. Darüber hinaus sorgen Länderdirektorinnen und -direktoren dafür, dass Verfahren zur Beschwerdebearbeitung und Untersuchung sowie angemessene Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeitende eingeführt werden. Länderdirektorinnen und -direktoren sind dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass qualitativ hochwertige und angemessene Unterstützungsleistungen für Überlebende untersucht und am jeweiligen Ort zugänglich gemacht werden.

5.4 Internationale CARE-Mitglieder⁶ und -Partner

Die National Directors von CARE-Mitgliedern und -Partnern sind verantwortlich für die Implementierung der vorliegenden Richtlinie. CARE-Mitglieder und -Partner müssen sicherstellen, dass diese Richtlinie sich in ihren eigenen Verhaltenskodizes widerspiegelt. CARE-Mitglieder und -Partner sind dafür verantwortlich, Arbeitspläne und Verfahren zu definieren und angemessene Ressourcen für diese bereitzustellen, um diese Richtlinie zu wahren und zu operationalisieren sowie Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinie zu überwachen und zu melden, indem sie standardisierte Leistungskennzahlenindikatoren und Methoden nutzen. CARE-Mitglieder und -Partner müssen Berichts- und Untersuchungsverfahren sowie Disziplinarverfahren gegen Angestellte für ihre Mitarbeitenden vorbereitet haben, welche die Vorgehensweise der Länderbüros ergänzen und unterstützen.

CARE Lead Members leisten die erforderliche Unterstützung für Länderbüros, um sicherzustellen, dass Länderbüros die notwendigen personellen Fähigkeiten, Budgetanleitungen für die Inkraftsetzung dieser Richtlinie, Meldemechanismen, Untersuchungsverfahren, Unterstützungsprogramme für Überlebende und Leitlinien für die Meldung von Zuwiderhandlungen gegen diese Richtlinie bereit haben.

5.5 CARE International Sekretariat

Das CARE International Sekretariat koordiniert die Kontrolle dieser Richtlinie in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnerinnen und -partnern von CARE-Mitgliedern und -Partnern und überarbeitet und aktualisiert sie gemäß dem in der Richtlinie vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Das CARE International Sekretariat überwacht und erstattet Bericht in Bezug auf diese Richtlinie und verwendet standardisierte Daten, um seiner globalen Rechenschaftspflicht nachzukommen.

5.6 CARE Vorstände

Die Vorstände der CARE-Mitglieder, Partner und das CARE International Supervisory Board sind für diese Safeguarding-Richtlinie verantwortlich und verlangen von der Leitung regelmäßige Berichte zur Implementierung der Richtlinie und Risiken, um ihre Führung über die Organisation zu informieren.

6. Ergänzende Richtlinien

Diese Richtlinie ergänzt den Katalog an Verhaltensgrundsätzen, die alle CARE-Mitarbeitenden befolgen müssen, im Rahmen:

- des Verhaltenskodex und des Ethikkodex von CARE International
- der Richtlinie zur Gleichberechtigung der Geschlechter von CARE International
- der Richtlinie zur Einwilligung zu Geschichten und Bildern von CARE International

⁶ CARE-Kandidatinnen und -Kandidaten unterliegen, in Bezug auf diese Richtlinie, der vollständigen Verantwortung der CARE-Mitglieder.

-
- aller weiteren Kodizes oder zugehörigen, durch das CARE International Sekretariat, CARE – Mitgliedern, –Partnern und –Länderbüros definierten Richtlinien.

Diese Richtlinie kommt darüber hinaus der Verantwortung von CARE gegenüber den Gemeinschaften, mit denen es zusammenarbeitet, nach und ist daher als Teil des umfassenderen Rechenschaftsmechanismus von CARE International umzusetzen.

ANHANG 1 – CARE Safeguarding Verhaltenskodex⁷

Kapazitäten von CARE, seine Vision und Mission zu erreichen, hängen von den individuellen und gemeinsamen Bemühungen aller CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal ab. Zu diesem Zweck müssen alle CARE -Mitarbeitenden und das zugehörige Personal die höchsten Standards ethischen und professionellen Verhaltens wahren und fördern und CARE-Richtlinien einhalten. Die CARE International Safeguarding Policy definiert von allen CARE-Mitarbeitenden und zugehörigem Personal zu befolgendes Safeguarding-Verhalten, um jede Person von sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Kindesmissbrauch durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu schützen.

Dieser Verhaltenskodex beabsichtigt, eine anschauliche Anleitung für CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu bieten, um Entscheidungen treffen zu können, die den umfassenden CARE-Verhaltenskodex und seine Grundwerte in ihrem professionellen und persönlichen Leben erläutern. Jegliche Verletzung des vorliegenden Safeguarding Verhaltenskodex ist eine ernstzunehmende Angelegenheit und kann in Disziplinarmaßnahmen resultieren, bis zur und einschließlich von Entlassung, in Übereinstimmung mit Disziplinarprozessen jedes CARE International Mitgliedes oder Partners und geltendem Recht. Alle CARE-Mitarbeitenden und zugehöriges Personal müssen den Safeguarding Verhaltenskodex lesen und unterzeichnen.⁸

Als CARE-Mitarbeitende/r oder zugehöriges Personal verpflichtete ich mich dazu,

1. eine sichere und gerechte Organisationskultur zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch verhindert und ablehnt.⁹
2. jede Person mit Würde und Respekt zu behandeln und Einstellungen und Verhalten infragezustellen, welche im Widerspruch zur CARE International Safeguarding Policy und dem Safeguarding Verhaltenskodex stehen.
3. unverzüglich jegliche Bedenken zu melden, die ich bezüglich möglicher Verstöße gegen die CARE International Safeguarding Policy und den Safeguarding Verhaltenskodex, ob von CARE-Mitarbeitenden oder zugehörigem Personal, habe. Ich verstehe, dass das Versäumnis, meine Bedenken bezüglich möglicher Verstöße gegen diese Richtlinie zu melden, zu Disziplinarmaßnahmen führen kann. Ich stelle sicher, dass mir die verfügbaren Meldemöglichkeiten bewusst sind und dass, wenn ich Bedenken oder Anschuldigungen melde, ich dies vertraulich tun werde.¹⁰
4. sensible Informationen, die mir bezüglich möglicher Fälle sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, sexuellen Missbrauchs und Kindesmissbrauchs bekannt sind, gleich ob Mitarbeitende, Programmteilnehmende oder andere Mitglieder der Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, beteiligt sind, durch die mir verfügbaren Berichtswege weiterzugeben. Ich verstehe, dass es für Respekt, Würde und Sicherheit aller Beteiligten essentiell ist, dass ich die Vertraulichkeit über mögliche Bedenken und Informationen, die mir bekannt sind, wahre und diese Informationen nur mit Mitarbeitenden in angemessenen Funktionen, die solche Informationen erfahren müssen, teile. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Richtlinie andere gefährden kann und deshalb zu Disziplinarmaßnahmen führt.
5. CARE jegliche zivile oder strafrechtliche Verurteilung gegen mich offenzulegen, die im Zusammenhang mit Anschuldigungen sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs stehen.
6. immer sicherzustellen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend ist, wenn ich mit Kindern arbeite.

⁷ Basierend auf den 6 Grundprinzipien gemäß dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu speziellen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (ST/SGB/2003/13).

⁸ Mitarbeitende und Einzelpersonen, die eine Partnerschaftsvereinbarung oder Vereinbarung über Einzelzuschüsse bzw. -zuwendungen mit CARE eingegangen sind, können stattdessen den Verhaltenskodex und -standard ihres Arbeitgebers unterschreiben, wenn diese im Allgemeinen mit den vorliegenden Standards übereinstimmen.

⁹ UNO-Generalsekretär (n 3)

¹⁰ Ebd.

7. immer sicherzustellen, dass, wenn ich ein Kind für berufsbedingte Zwecke fotografiere oder filme, ich:
 - lokale Traditionen oder Restriktionen für die Verbreitung eines persönlichen Bildes respektiere,
 - eine informierte Einwilligung eines Elternteils oder des Erziehungsberechtigten einhole, bevor ich das Kind fotografiere oder filme, und ihm erkläre, wie das Foto oder der Film genutzt werden wird,
 - sicherstelle, dass Fotos, Filme, Videos und DVDs Kinder auf würdevolle und respektvolle Weise und nicht als verletzlich oder unterwürfig darstellen,
 - sicherstelle, dass die Kinder angemessen gekleidet sind und nicht in Körperhaltungen aufgenommen werden, die als sexuell anzüglich angesehen werden könnten,
 - sicherstelle, dass das Bildmaterial den Kontext und die Fakten wahrheitsgetreu darstellt, und
 - sicherstelle, dass Dateibezeichnungen keine Informationen enthalten, anhand derer die Identität eines Kindes bestimmt werden kann, beispielsweise Name und genauen Aufenthaltsort.

8. personelle, finanzielle und materielle Ressourcen von CARE angemessen zu schützen, zu verwalten und einzusetzen und dazu, dass ich niemals CARE-Ressourcen, einschließlich des Gebrauchs von Computern, Kameras, Handy oder sozialen Medien, nutzen werde, um Teilnehmende an CARE-Programmen, Kinder oder andere Mitglieder der Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, auszubeuten, zu „groomen“ oder zu belästigen. Ich bin mir bewusst, dass dies bedeutet, dass es für Mitarbeitende zu jeder Zeit verboten ist, auf anstößiges und/oder pornografisches Material zuzugreifen, es zu zeigen oder auf von CARE bereitgestellten oder subventionierten elektronischen Geräten (z.B. Computer, Tablets, Telefone) oder jeglichen persönlichen elektronischen Geräten im CARE-Netzwerk am Arbeitsplatz weiterzugeben.

Als CARE Mitarbeitende/r oder zugehöriges Personal, werde ich nicht

1. andere Personen sexuell belästigen, ausbeuten oder missbrauchen und verstehe, dass etwaiges Verhalten einen Akt groben Fehlverhaltens darstellt und deshalb Gründe für Disziplinarmaßnahmen, bis zur und einschließlich von Entlassung, darstellen.¹¹

2. mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) sexuelle Kontakte jeglicher Form eingehen oder eine physische/sexuelle Beziehung entwickeln unabhängig vom lokal geltenden Schutzalter. Ich verstehe, dass Unwissenheit oder fälschliche Annahmen bezüglich des Alters des Kindes nicht vor Strafe schützt.¹²

3. Geldleistungen, Anstellungen, Waren oder Dienste gegen Sex gewähren, einschließlich sexueller Gefälligkeiten oder anderer Formen von demütigendem, entwürdigendem, oder ausbeuterischem Verhalten. Ich verstehe, dass dies bedeutet, dass ich von keiner Person zu keiner Zeit Sex kaufen oder Unterstützung, welche für Programmteilnehmende oder -begünstigte bestimmt ist, für Sex eintauschen darf.^{13 14}

4. sexuelle Aktivitäten oder sexuelle Beziehungen mit Programmteilnehmenden/ Begünstigten eingehen. Mir ist bewusst, dass solche Beziehungen verboten sind. Ich verstehe, dass solche Beziehungen auf einem Missbrauch meiner Position und auf inhärenten, ungleichen Machtdynamiken beruhen und die Glaubwürdigkeit und Integrität von Arbeit von CARE unterminieren können. Ich verstehe, dass jede bereits existierende Beziehung mit Programmteilnehmenden/Begünstigten meinem/meiner Vorgesetzten oder Personalleitenden mitzuteilen ist. Ich werde bezüglich dieses Verbots Beratung bei entsprechenden Führungskräften suchen.^{15 16}

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ CARE verurteilt Einzelpersonen nicht, die Sex im Austausch für Geldleistungen, Geschenke oder materielle Unterstützung anbieten („transaktionaler Sex“). Dennoch verbietet CARE seinen Mitarbeitenden oder zugehörigem Personal, Sex zu kaufen, um Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern.

¹⁵ UNO-Generalsekretär (n 3)

¹⁶ CARE bezieht manchmal Gemeinschaftsfreiwillige und Incentive Workers mit ein und erkennt an, dass unter diesen Umständen möglicherweise bereits sexuelle Beziehungen zwischen diesen Freiwilligen oder Incentive Workern und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft und Programmteilnehmenden bestehen können, einschließlich Kinderehen, die diese Richtlinie verletzen würden.

5. Dienste oder sexuelle Gefälligkeiten von Teilnehmenden an CARE-Programmen, Kindern oder anderen Personen der Gemeinschaften, in denen CARE tätig ist, verlangen und werde keine sexuell belästigende, ausbeuterische oder missbräuchliche Beziehung eingehen.
6. sexuell ausbeuterische oder missbräuchliche Handlungen unterstützen oder an diesen teilhaben, einschließlich beispielweise Kinderpornografie, Menschenhandel oder Kinderehe.
7. Kinder für Haushalts- oder andere Arbeit anstellen, wenn dies wegen ihres Alters oder Entwicklungsstands unangemessen ist, wenn dies zu einem Konflikt mit der ihnen für Bildungs- und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehenden Zeit führt oder wenn dies für sie ein erhebliches Verletzungs- oder Ausbeutungsrisiko darstellt.
8. Sprache oder Verhalten gegenüber einem Kind benutzen, die unangemessen, belästigend, missbräuchlich, sexuell provokativ, erniedrigend oder kulturell unangemessen sind.

Information und Offenlegung von existierenden sexuellen Beziehungen/Ehen müssen vor der Ernennung von Freiwilligen und Incentive Workern vorgenommen werden und wenn/sobald nach der Einstellung durch CARE erwogen wird, in eine sexuelle Beziehung/Ehe einzutreten. Vertrauliche Aufzeichnungen müssen von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.

ANHANG 2

Definitionen

Ein Kind

Ein Kind ist ein Mensch unter 18 Jahren, unabhängig davon, wie das Erwachsenenalter in den einzelnen/jeweiligen Ländern definiert wird.¹⁷

Schutzbedürftige Erwachsene

Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, die 18 Jahre oder älter sind, die

- nicht dazu fähig sind, für sich selbst zu sorgen/ sich selbst vor Schaden oder Ausbeutung zu schützen, oder
- aufgrund ihres Geschlechts, ihrer psychischen oder physischen Gesundheit, Behinderung, ethnischer Herkunft, religiöser Identität, sexueller Orientierung, ihres wirtschaftlichen oder sozialen Status oder infolge von Katastrophen und Konflikten als gefährdet gelten.
- sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und deshalb einem Machtgefälle ausgesetzt sind, welches sie gefährdet.

Sexuelle Belästigung¹⁸

Sexuelle Belästigung ist jede unerwünschte sexuelle Annäherung, Bitte um sexuelle Gefälligkeiten, verbales oder physisches Verhalten oder Gesten sexueller Natur oder jegliches Verhalten sexueller Natur, von dem vernünftigerweise erwartet oder das so wahrgenommen werden kann, dass es jemanden anderen beleidigt oder demütigt, wenn solches Verhalten die Arbeit beeinträchtigt, eine Voraussetzung für Beschäftigung/ Einstellung gemacht wird oder ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes/ anstößiges Arbeitsumfeld erzeugt.

Sexuelle Ausbeutung¹⁹

Sexuelle Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke, einschließlich, jedoch nicht beschränkt darauf, eines geldlichen, sozialen oder politischen Nutzens durch die sexuelle Ausbeutung einer anderen Person.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist der tatsächliche oder angedrohte physische Übergriff sexueller Art, sei es unter Anwendung von Gewalt, unter ungleichen Bedingungen oder unter Zwang.

Ausbeutung und Missbrauch von Kindern (liegt vor, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen)

a. Körperlicher Missbrauch

Körperlicher Missbrauch liegt vor, wenn eine Person ein Kind absichtlich verletzt oder zu verletzen droht. Dies kann in Form von Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen, Stoßen oder Greifen erfolgen. Körperlicher Missbrauch kann eine einzelne oder wiederholte Tat sein. Er hinterlässt nicht immer sichtbare Spuren oder Verletzungen.

b. Emotionaler Missbrauch

Emotionaler Missbrauch bezeichnet unangemessene verbale oder symbolische Handlungen gegenüber einem Kind sowie länger anhaltendes Versagen, einem Kind nicht-körperliche Fürsorge und emotionale Verfügbarkeit zu geben. Solche Handlungen schädigen mit hoher Wahrscheinlichkeit das Selbstwertgefühl und die Sozialkompetenz des Kindes.

¹⁷ Definition von Kind gemäß dem Leitfaden des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (IASC) zur Umsetzung der Mindeststandards zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeitende, März 2013.
¹⁸ Definition von "sexueller Belästigung" aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Verbot von Diskriminierung, Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, und Amtsmissbrauch (ST/SGB/2008/5).
¹⁹ Definitionen von „sexueller Ausbeutung“ und „sexuellem Missbrauch“ aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13).

c. Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet das Versäumnis, einem Kind (wo möglich) die Bedingungen bereitzustellen, die kulturell anerkannt sind, für die physische und emotionale Entwicklung sowie das physische und emotionale Wohlergehen unerlässlich zu sein.

d. Sexueller Missbrauch eines Kindes

Sexueller Missbrauch gegenüber einem Kind ist jede Form von sexueller Aktivität mit einem Kind. Er zeigt sich in einer Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind, zu dem es wegen seines Alters oder seiner Entwicklungsstufe in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtverhältnis steht, und deren Ziel die Befriedigung der Bedürfnisse der anderen Person ist. Dies umfasst unter anderem Handlungen mit oder ohne Kontakt, die Verleitung oder die Nötigung eines Kindes zur Beteiligung an sexuellen Handlungen, die Ausbeutung eines Kindes durch Prostitution oder andere sexuelle Praktiken oder die Ausbeutung von Kindern für sexuelle Online Materialien, die Ausbeutung von Kindern für pornografische Darbietungen und pornografisches Material oder das Aufnehmen sexuell ausbeuterischer Bilder von Kindern.

Grooming

Grooming bezeichnet in der Regel ein Verhalten, das es einem Täter erleichtert, sexuellen Kontakt mit einem Kind zu haben. Dabei wird häufig das Vertrauen zu Kindern und/oder ihren Betreuenden oder schutzbedürftigen Erwachsene aufgebaut, um Zugang zu diesen zu erhalten und sie sexuell zu missbrauchen. Grooming umfasst beispielsweise die besondere Beachtung eines bestimmten Kindes oder Erwachsenen durch das Anbieten von Geschenken, Geld, Drogen oder Alkohol, das Schüren romantischer Gefühle oder die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Konzepten oder Pornographie.

Beim Cyber-Grooming werden eine oder mehrere elektronische Nachrichten gesendet oder über eine Online-Plattform Kontakt aufgenommen, mit Inhalten, die von anstößiger Natur sein können und mit der Intention, den/ die Empfänger/in dazu zu bringen, sich an sexuellen Handlungen mit einer anderen Person, einschließlich, aber nicht zwangsläufig beschränkt auf den/die Absender/in, zu beteiligen oder sich diesen zu unterwerfen.

Sowohl Kinder als auch schutzbedürftige Erwachsene können Opfer von Grooming und Cyber-Grooming werden, während Cyber-Groomer besonders auf Kinder abzielen.

Safeguarding

Die Maßnahmen, die wir treffen, um Schaden und Missbrauch zu verhindern, zu melden und darauf zu reagieren und um die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Menschenrechte aller, die mit CARE in Kontakt kommen, ob CARE-Mitarbeitende, zugehöriges Personal, Partner, Programmteilnehmende oder Gemeinschaften, zu schützen.

(Gemeinschafts-)Freiwillige

(Gemeinschafts-)Freiwillige sind Personen der lokalen Gemeinschaft, in der CARE tätig ist, und die Aufgaben für CARE auf freiwilliger Basis übernehmen.

Incentive Worker

Ein Incentive Worker ist eine Person, der ein Anreiz (incentive) geboten wird, Aufgaben für CARE zu übernehmen, die von vorübergehender oder freiwilliger Natur sind. Dies können beispielsweise Personen mit Flüchtlingsstatus, Binnenvertriebene, Rückkehrende oder Mitglieder der Gastgemeinschaft sein, die für CARE in Gegenleistung für Anreize arbeiten.

Besucherinnen und Besucher

Bezieht sich auf die Reihe an Personen, die CARE-Büros oder -Programme besuchen, einschließlich Spendern, Repräsentanten, Journalisten, Medien, Forschenden, Prominenten oder Familienmitgliedern.

ANHANG 3

Hintergrund

Im Dezember 2006 schloss sich CARE International der „Verpflichtungserklärung zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch UN- und Nicht-UN-Mitarbeitende“ an, die Standards zur Unterstützung von Fortschritten bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Mitarbeitende umfasst. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte CARE International sein Ziel, die von der Arbeitsgruppe zur Verhinderung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (IASC) 2002 verabschiedeten sechs Grundsätze vollständig umzusetzen.

CARE International entwickelte 2009 seine erste Kernrichtlinie zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch basierend auf den Grundprinzipien und -Verpflichtungen.

Im März 2017 erweiterte CARE International seine Richtlinie zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch die gezielte Aufnahme der umfassenderen Anliegen in Bezug auf Kindesmissbrauch. Diese Bekräftigungen beweisen die Entschlossenheit von CARE, Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie Kindesmissbrauchs durch CARE-Mitarbeitende und zugehöriges Personal zu verhindern und zu bekämpfen.

Im Oktober 2019 überprüfte und erweiterte CARE International seine Richtlinien zu dieser umfassenderen CARE International Safeguarding Policy (gültig ab dem 15. April 2020), um Folgendes einzubeziehen:

- den Schutz vor sexueller Belästigung in den Kern der vorliegenden Richtlinie;
- ein striktes Verbot von Sex zwischen CARE Mitarbeitenden und zugehörigem Personal und Programmteilnehmenden;
- die Klarheit, dass Kinderehe verboten ist;
- Besucher, Gemeinschaftsfreiwillige und Incentive Workers in den Geltungsbereich der Richtlinie;
- die Klarheit, dass die Richtlinie während und außerhalb der Arbeitszeiten gilt;
- den "survivor-centred approach" mit einem Fokus auf Vertraulichkeit gegenüber den Überlebenden und allen Beteiligten;
- einen Sicherheits- und Risikominderungsansatz in unserer Safeguarding-Arbeit;
- eine Anerkennung unserer Kollaboration und Unterstützung mit Partnern;
- die Klarheit über die Verpflichtungen von CARE und einen Safeguarding Verhaltenskodex für unsere Mitarbeitenden.
- strukturelle Veränderungen, indem der Safeguarding Verhaltenskodex, Definitionen und Hintergrundinformationen zur Richtlinie als Anhang beigefügt wurden.

(interne Übersetzung aus dem Englischen 04/2020)